

Gerichts



Zeitung.

Das Gesetz unsre Waffe,
Gerechtigkeit unser Ziel.

Zeitschrift
für
Kriminal-, Polizei- und Civil-Gerichtspflege
des In- und Auslandes,
verbunden mit politischer Rundschau u. einem Scuilleton.

Abonnement: Im Deutschen Reich und in Oesterreich
vierteljährlich . . . 2 Mark 50 Pf.
In Berlin einschließl. . . 2 Mark 40 Pf.
Bringerlohn 80 Pf.
monatlich 80 Pf.

Erscheint wöchentlich dreimal:
Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (morgens)
je 2-3 Bogen Folio.

Inserate:
die viergespaltene Zeile 35 Pf.
die ganze Seite 210 Mark.

Verantwortlicher Redacteur:
G. Jüterbock in Berlin.

Verlag und Expedition:
Gustav Behrend (Hermann Förstner)
W. Charlottenstraße 27.

Donnerstag, den 11. Juni.

Landgericht I. Schwurgericht.

Der Kampf ums Dasein mit seinen unendlichen Mühen, seinen nagenden Sorgen und seiner ewigen Unruhe giebt den Geschöpfen unserer Welt den eigentlichen Wert und bildet vor allem das beste Erbeil des Menschengeschlechts. In diesem unerbittlichen Kampfe reißt der Charakter, erwacht und stählt sich die Jugend, und findet das Genie seine Geburtsstätte und Flugbahn. Er abelt den Menschen. Aber in diesem Kampfe lagert sich auch der Schweiß des Lasters ab, wo feige Trägheit und Verleugnung oder Verachtung der menschlichen Bestimmung sich feuerlos in die Wogen des Lebens begiebt. Deshalb häuft sich dicht neben der Jugend das Laster an, und es ist leider nicht selten, daß die Gesellschaft plötzlich durch eine in ihrer Verachtung entsehlige That erschreckt und immer wieder daran erinnert wird, daß die sittliche Erziehung des Menschen noch weit entfernt ist, eine absolut umfassende zu sein.

Auf der Anklagebank erscheint ein 24-jähriger Bursche, der Gürtler Adolf August Zwiebler. Die lange, hagere Gestalt trägt das Rainkeichen der Verworfenheit auf seinem Antlitz, von der Kerkerkluft und von den Folgen eines fast gelungenen Selbstmordversuches gebleichten Antlitz. In seinem achtzehnten Lebensjahre erlitt dieser Mensch die erste Strafe wegen schweren Diebstahls, und er blieb von nun an der Verbrecherlaufbahn völlig anheimgegeben. Am 10. Dezember v. S. wurde er aus dem Zuchthause entlassen, wo er eine vierjährige Freiheitsstrafe verbüßt hatte. Und heute ist er des versuchten Raubmordes bezichtigt; der Verlorene hatte es sehr eilig, die letzte Stufe seiner unglückseligen Carrière zu erreichen.

Am 28. Januar v. S. verbreitete sich die Schreckens Kunde, daß der Knabe Max Abercast, der 12-jährige Sohn der Grünwarenhändler Abercast'schen Eheleute, Pallisadenstraße 99, von einem auf Raub ausgehenden Strolche niedergeschlagen worden sei. Der Verbrecher wurde bald darauf in dem vorgenannten Zwiebler dingfest gemacht; jedoch leugnete derselbe mit dreifert Stimm die That, obwohl ihn Max mit voller Bestimmtheit als den Thäter bezeichnete. Bei diesem Leugnen ist Zwiebler bis zum Beginn der gestrigen Hauptverhandlung geblieben; erst auf die ernste Frage des Vorsitzenden Herrn Landgerichtsdirektors Martius, ob der Angeklagte sich schuldig bekenne, verließ diesen seine Hartnäckigkeit, und er erwiderte: „Sa, ich habe die That gethan, aber keinen Mord beabsichtigt.“

Damit fiel die Notwendigkeit des ganzen sonst nötig gewesenem Identitätsbeweises, und die Verhandlung, für welche zwei Tage ursprünglich in Aussicht genommen waren, konnte am Dienstag zu Ende geführt werden.

Die Anklage vertrat Herr Staatsanwalt Dr. Stephan, als Verteidiger des Angeklagten fungierte Herr Rechtsanwalt E. Friedemann.

Wie aus der Verhandlung hervorgeht, war Zwiebler sofort nach seiner Entlassung darauf bedacht, durch neue Verbrechen seinen Lebensunterhalt zu gewinnen. Mit Hilfe seines Bruders Rudolf, eines Schneiders, der die Familie Abercast kannte, schmiedete er gegen diese seinen Plan und bereitete alles vor, verband sich auch mit seinem Genossen Lehmann, der jedoch bei Beginn des geplanten Verbrechens sich davonmachte. Der Bruder hat sich bald nach Inhaftnahme des Angeklagten durch Erhängen das Leben genommen.

Die Abercast'schen Eheleute betreiben ihr Grünwarengeschäft in einem Keller des genannten Hauses und verlassen jeden Mittwoch und Sonnabend früh gegen sechs Uhr ihre Wohnung, um zu Markt zu fahren. Max bleibt zu Haus im Bett, bis ihn eine Nachbarin gegen 7,7 Uhr weckt, um ihn rechtzeitig zur Schule zu schicken.

Dies alles hatte Zwiebler nach und nach mit Hilfe seines Bruders ermittelt, sowie auch, daß einige hundert Mark und verschiedene Goldsachen, versteckt in Spind, Kommode und Wanduhr, vorhanden seien.

Am Mittwoch, dem 28. Januar v. S., tritt Zwiebler mit einem Hammer bewaffnet, vom Hof aus durch die

Küche in die Wohnung, drückt die Scheibe der verschlossenen Thür zu den vorderen Räumen ein, schließt, den im Schlosse innerhalb stekenden Schlüssel ergreifend, auf und ruft dem Knaben, der sich erschreckt erhebt, entgegen: „Bleib ruhig liegen, Max, ich soll für den Vater Geld holen. Wo hat er es denn liegen?“ und beginnt zu suchen. Der Knabe, der die Lage richtig überblickt, springt auf und will, notdürftig bekleidet, entwischen, wird aber von Zwiebler durch mehrere Schläge mit dem Hammer auf den Kopf zu Boden gestreckt. Aus seiner Bewußtlosigkeit wieder erwacht, sieht er den Räuber im Spind, in der Kommode, in der Uhr und auf dem Ofen nachforschen. Der Knabe wimmert leise wegen seiner schmerzenden Wunden und bittet in seiner Naivität um Wasser. „Warte nur,“ ruft Zwiebler, „Du sollst gleich Wasser haben.“ und schlägt ihm wieder mehrmals auf den Kopf. Und von neuem verliert der arme Junge das Bewußtsein.

Inzwischen hatte der Dieb gefunden, was er suchte: ein Portemonnaie mit 300 Mk., — er giebt nur 100 Mk. zu, — und einen goldenen Ring; doch diesen hat er von der Beute liegen lassen. Dann nahm er noch 6 Mk. aus der kleinen Geschäftskasse und machte sich aus dem Staube.

Nicht lange darauf erschien Frau Schubert, die den Max wecken und zur Schule schicken wollte, und fand ihn so übel zugerichtet. Bald waren ein Heilgehilfe und ein Arzt zur Stelle, die den Unglücklichen verbanden. Sie stellten auf dem Kopf vier scharfrandige Längswunden, die bis auf den Knochen gingen, fest; auch an den Fingern waren, da sie schützend vorgehalten worden, starke Verletzungen, ein Glied des kleinen Fingers fast zertrümmert, und Nägel durch die Schläge abgequetscht.

Der Knabe ist zwar geheilt, und äußerlich ihm nichts anzumerken. Die Eltern aber haben an ihm wahrgenommen, daß er nicht mehr so lebendig ist wie früher; er sieht oft planlos vor sich hin, auch zeigt er deutlich Spuren von Gedächtnisschwäche.

Die Vernehmungsaufnahme gestaltete sich bei dem fast erschöpfenden Schulbekenntnisse des Angeklagten sehr einfach, und es blieben nur diejenigen Zeugen für die Vernehmung übrig, welche den Knaben alsbald nach der That gesehen, bezw. ihn behandelt haben. Die Herren Sachverständigen, Heilgehilfe Willner, Dr. med. Lesser-Hirschberg und Geh. Rat Liman, bekundeten übereinstimmend, daß die Wucht der mit dem Hammer geführten Schläge wesentlich durch die vorgehaltenen Hände gemildert worden ist. Nur darin wichen die Gutachten der beiden Herren Ärzte von einander ab, daß der erstgenannte die Wunden für tödliche im Sinne des Strafgesetzbuches erkannte, während Herr Geh. Rat Liman diesem Ausspruche nicht beipflichtete und nur infolge der Störungen des Denkvermögens, welche hervorgerufen sein sollten, gegeben zu können erklärte, daß dadurch auf besonders heftige Schläge geschlossen werden dürfe.

Herr Staatsanwalt Dr. Stephan schilderte eingehend den Hergang der ganzen abscheulichen That, welcher zur Genüge darthue, wie nach allen Richtungen hin der Verbrecher innerlich und äußerlich wohl vorbereitet an die Ausführung gegangen sei. Einerseits habe er sich durch genaue Erforschung über die Vertheilung sowie die Gewohnheiten der Abercast'schen Eheleute unterrichtet, andererseits durch den Hammer, ein höchst gefährliches Instrument, gegen jede Störung gewaffnet. Nur zum Zwecke des Mordes könne der Hammer mitgenommen sein; denn um Thür und Schloß zu öffnen, dazu bediene sich ein so gewohnheitsmäßiger Verbrecher, als welchen sich Zwiebler bereits früher erwiesen, weit zweckmäßiger des Stemmehens. Er bitte daher, den Angeklagten des vollendeten Raubes und der mit Vorsatz und Ueberlegung geplanten Tötung für schuldig zu befinden.

Die Verteidigung machte dagegen geltend, daß es der Angeklagte lediglich auf den Raub abgesehen haben könne, und den Knaben nur, um sich vor Entdeckung zu schützen, mit Hammerschlägen zu betäuben versucht habe. Gätte er denselben wirklich töten wollen, so wäre es nicht nur

mit dem Hammer für ihn ein Leichtes gewesen, sondern er würde sich dann viel wahrscheinlicher des in der Stube vorhanden gewesenen Beiles bedient haben. Auch die Zubilligung mildernder Umstände hat der Herr Verteidiger zu beschließen. Der Angeklagte sei durch seine Vorstrafen in der unglücklichen Lage gewesen, nirgends Arbeit zu bekommen, und dadurch dem eingetretenen Rückfall so leicht und schnell zum Opfer gefallen.

Den Schluß der karsichtigen Rechtsbelehrung der Herren Geschworenen durch Herrn Landgerichtsdirektor Martius bildete die Formulierung der folgenden Fragen, bezw. Unterfragen, ob Zwiebler des mit Vorsatz und Ueberlegung ausgeführten Raubes, des Mordversuches, oder der versuchten, vorsätzlichen Tötung schuldig sei, bezw. ob mildernde Umstände hierbei obwalteten.

Das Resultat der etwa anderthalbstündigen Beratung der Geschworenen war die Bejahung des vollführten Raubes sowie des versuchten Mordes, und zwar unter Ausschluß mildernder Umstände. Infolgedessen beantragte die Staatsanwaltschaft eine zehnjährige Zuchthausstrafe, die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte auf die gleiche Dauer sowie Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht.

Der Gerichtshof ging nicht unerheblich hierüber hinaus, indem er den Angeklagten zu 12 Jahren Zuchthaus, ebenso lange dauerndem Ehrverlust und Zulässigkeit der Polizeiaufsicht verurteilte.

Der Angeklagte nahm das Urteil fast teilnahmslos entgegen und erklärte, sich bei demselben bescheiden zu wollen. Als er die Anklagebank verließ, um in seine Zelle abgeführt zu werden, lächelte er in seiner dreisten Manier und gab durch seine Handbewegung deutlich zu verstehen, daß ihn der Ausgang des Prozesses nicht unzufrieden stimme.

Dritte Strafkammer.

Manches würde sich in den menschlichen Gesellschaftsverhältnissen besser gestalten, wenn die Leidenschaftlichkeit, namentlich beim gesprochenen Worte Zaum und Zügel hätte. Eine Frau Seemann war in einen Beleidigungsprozeß verwickelt, und sie glaubte zu gewahren, daß die eine Partei desselben, eine Frau Drescher, während des Termins Rücksprache mit zwei Zeugen nahm, ehe dieselben verhört worden waren. Frau Seemann, obgleich nicht direkt bei dem Prozesse beteiligt, fühlte sich dennoch durch den Ausgang desselben empfindlich berührt, und sie entschloß sich sofort, die Frau Drescher fassen zu lassen, daß die Besprechung derselben mit den Zeugen wider Recht und Gesetz war.

Mit aller Vorsicht bereitete sie sich zu dem Schlage gegen Frau Drescher vor. Den pensionierten Schutzmann Herrn Brandt wußte Frau Seemann zu bestimmen, mit ihr zu den beiden vorgedachten Zeugen zu gehen; hier wurden dieselben unter Beihilfe des Schutzmanns über das Zwiegespräch mit der Drescher inquiriert, und die Zeugen, etwas besangen geworden, unterzeichneten schließlich eine ihnen vorgelegte Erklärung, welche dahin lautete: „Wir versprechen hiermit an Eidesstatt und sind zu beschwören bereit, daß die verehelichte Drescher uns zu bestimmen gesucht hat, zu ihren Gunsten und zu Ungunsten der anderen Partei und der Frau Seemann vor Gericht auszusagen.“

Mit dieser Erklärung ausgerüstet, begab sich Frau Seemann zur betreffenden Behörde und machte gegen Frau Drescher eine Strafanzeige wegen Verleitung zum Meineide.

Die Untersuchung wurde eingeleitet, und es ergab sich, daß Frau Drescher seinerzeit zu den in Rede stehenden Zeugen, die nur eine der beim Beleidigungsprozeß in Betracht gekommenen Äußerungen vernommen haben wollten, gesagt hatte: „Wenn Sie die eine Äußerung gehört haben, müssen Sie auch die andere gehört haben.“ Infolge dieses Ergebnisses wurde jetzt Frau Seemann der wesentlich falschen Denunziation bezichtigt, und sie hatte sich gestern wegen dieses Vergehens vor der Strafkammer zu verantworten.

Seite eine Beilage.